

XVIII. In dem ebenfalls durch ein Marktrecht gefreiten Städtchen Walenstatt¹⁾ und dazu gehörigem Gebiete zwischen dem Widerbach und dem Rothenbach (d. h. mit Einschluss der Ortschaften Unterterzen, Quarten, Murg am linken und Quinten am rechten Walensee-Ufer), als zur Herrschaft Windegg gehörig, hatte das Haus Oesterreich «Twing und Bann und Frevel», also die niedere Gerichtsbarkeit²⁾; es hatte aber auch Grundherrlichkeit, denn für jeden Hausverkauf musste ihm — offenbar als Anerkennung derselben — eine Abgabe (6 Schill.) entrichtet werden³⁾, auch bezog es von Walenstatt das «Vogelmal»⁴⁾ und endlich bildete Walenstatt eine ihm pflichtige Steuergenossenschaft und zwar betrug die Steuer 88 z ⁵⁾. Dagegen war es dem Hause Oesterreich beziehungsweise seinen Rechtsvorgängern (den Grafen von Kyburg und Lenzburg) hier nicht gelungen, die alträtische Grafengewalt ganz zu verdrängen. Der Graf von Sargans hatte noch immer («vor der Stadt unter der Linde») über «Diebe»⁶⁾ oder «über das Blut»⁷⁾ zu richten, d. h. er übte, da Walenstatt in seine Grafschaft gehörte⁸⁾, die hohe Gerichtsbar-

1) Erneuerung des alten Walenstatter Stadtrechtes durch die VII Orte, von 1553 (im Archiv Walenstatt).

2) Burkart, Urbar der österr. Herrsch. v. 1309 (abschriftl. in der Zürcher Stadtbibliothek).

3) Oesterr. Urbar v. 1309.

4) Diese Abgabe bezogen nämlich im Jahr 1483 die VII Orte, als Herren von Walenstatt. Somit bestand sie auch früher und zwar ohne Zweifel zu Gunsten Oesterreichs.

5) Oesterr. Urbar v. 1309. Zum «Tagwen» Walenstatt gehörte auch Quarten.

6) Oesterr. Urbar v. 1309. «Diebe richten» war nun eine häufige Bezeichnung der hohen Judikatur.

7) Wegelin, Reg. n. 628.

8) «von der Grafschaft, so sin ist» (Oesterr. Urb. v. 1309).